

Schriftliche Stellungnahme der IG BCE zur öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada - CETA - am 15. Dezember 2014, 14.00 bis 16.00 Uhr, Saal 4.900 (Europasaal), Paul-Löbe-Haus

CETA zum Vorbild eines fairen und nachhaltigen Freihandels machen. Statt einseitigem Investorenschutz ein Abkommen für fairen Wettbewerb und nachhaltiger Ökonomie schaffen!

Das Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen intensivieren. Zentraler Punkt ist dabei ein verbesserter Marktzugang für Industriegüter, landwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen.

Die Europäische Union und Kanada sind bereits aktuell ökonomisch eng miteinander verflochten. Kanada war im Jahr 2013 mit einem Handelsvolumen von 1,7 Prozent des gesamten Außenhandels der zwölftwichtigste Handelspartner der Europäischen Union. Allerdings war die EU nach den USA Kanadas zweitwichtigster Handelspartner mit einem Volumen von rund 9,8 Prozent des kanadischen Gesamtaußenhandels.

Deutschland hat 2013 Waren und Dienstleistungen im Wert von 8,8 Milliarden Euro nach Kanada exportiert und für 4,4 Milliarden aus Kanada importiert. Das Volumen des gegenseitigen Außenhandels aber auch der Direktinvestitionen kann also kaum der Grund dafür sein, dass CETA in Deutschland derartige Aufmerksamkeit erfährt. Der Grund liegt darin, dass CETA als Blaupause für das geplante Transatlantische Handelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA angesehen wird

Mit dem Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) wollen die EU und die USA die beiden größten Wirtschaftsräume der Welt in eine gemeinsame Freihandelszone überführen. Noch erwirtschaften die beiden rund 50 Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung. Zusammen haben beide rund 800 Millionen Einwohner. Beide Wirtschaftsräume sind bereits heute eng verflochten. 2012 exportierten die USA Güter- und Dienstleistungen in Wert von 356,8 Milliarden Euro in die EU. Gleichzeitig exportierte die EU 457,1 Milliarden Euro in die USA.

Auch für die deutsche Wirtschaft spielen die Wirtschaftsbeziehungen mit den USA eine bedeutende Rolle. Die USA sind der wichtigste Handelspartner Deutschlands außerhalb der EU. Gemessen am Gesamtvolumen (Importe + Exporte) liegt der bilaterale Warenverkehr mit den USA an vierter Stelle nach den Niederlanden, China und Frankreich. Er belief sich Ende 2013 auf ca. 162 Mrd. US\$. Allein die deutsche Fahrzeugindustrie exportierte 2013 Kraftfahrzeuge und Landfahrzeuge im Wert von über 25 Milliarden Euro.

Grundsätzlich ist aus Sicht der IG BCE bei den Auseinandersetzungen um die Gestaltung von Handelsabkommen zu berücksichtigen, dass der internationale Handel bzw. der Außenhandel für die Bundesrepublik Deutschland von zentraler Bedeutung ist. Die Exportquote in Deutschland (Anteil der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen am BIP) betrug 2013 rund 50 Prozent; die Importquote 44,3 Prozent. Annähernd jeder vierte Arbeitsplatz in Deutschland hängt direkt oder indirekt vom Export ab. Eine Verschlechterung von Handelsbeziehungen oder der Ausschluss aus den sich weiter verdichtenden internationalen Handelsbeziehungen hätte für die Volkswirtschaft und den Wohlstand in Deutschland erhebliche negative Konsequenzen.

Worum geht es bei CETA und TTIP?

Im Kern geht es bei beiden Handelsabkommen nur bedingt um weiteren Zollabbau. Zwar gibt es zwischen den beiden Wirtschaftsräumen durchaus noch Zollbarrieren und Mengenbeschränkungen im Handelsaustausch. Diese sollen auch weiter abgebaut werden. Einzelne Branchen in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten haben noch mit beachtlichen US-Zöllen zu kämpfen. Der allergrößte Teil von Gütern, Kapital und Dienstleistungen kann aber schon heute ohne Zölle und Mengenbeschränkungen über den Atlantik ausgetauscht werden.

Bedeutender, und sie stehen auch im Mittelpunkt der Verhandlungen über einen gemeinsamen Freihandelsraum zwischen Kanada, den USA und der EU, sind die sogenannten nichttarifären Handelsbeschränkungen. Durch die Annäherung und Vergleichbarkeit von technischen Standards und Normierungen im Bereich des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Gleichbehandlung bei öffentlichen Aufträgen und Ähnlichem erhoffen sich die Handelspartner neue Wachstumsimpulse. In der Tat gibt es etwa bei den technischen Vorschriften zur Fahrzeugsicherheit, bei Überprüfungen von Pharmaunternehmen oder bei der Herstellung von medizinischen Geräten vielfach unterschiedliche und doppelte Regelungen, die sich vermeiden ließen, ohne dass Schutzniveaus zwangsweise gesenkt werden müssen. Hiervon könnten insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen profitieren, denn die großen Unternehmen haben genügend Ressourcen, mit den Unterschieden zwischen den regulatorischen Vorschriften in Kanada, den USA und der EU umzugehen. Chancen könnten sich für die deutschen und europäischen Unternehmen auch ergeben, wenn sie nicht weiter bei öffentlichen Ausschreibungen benachteiligt werden. Während die EU den amerikanischen Unternehmen über Ausschreibungsrichtlinien ermöglicht, ohne Benachteiligungen Angebote einreichen zu können, ist dies in den USA umgekehrt nicht der Fall. Dort gibt es eine Reihe rechtlicher Vorschriften, denen zufolge amerikanische Produkte bei öffentlichen Beschaffungsaufträgen gekauft werden müssen.

Freihandel – Perspektiven und Realität

Neugestaltete Freihandelsräume ohne Handels- und Investitionshemmnisse könnten also die Wirtschaftsbeziehungen weiter intensivieren und damit die Volkswirtschaften der EU, Kanada und der USA stärken. Dahinter verbergen sich die Grundideen des Freihandels von Adam Smith und David Ricardo. Grenzüberschreitender und freier Handel führen zu einer effizienteren Arbeitsteilung, höherer Spezialisierung und damit zu mehr Wohlstand, insbesondere durch eine Erhöhung der Produktivität.

Fakt ist, dass der globale Freihandel seine Wohlfahrtsversprechen nur zum Teil einhalten konnte. Zweifelsfrei hat der dynamische Anstieg des Welthandels und der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen zu einer vertieften weltwirtschaftlichen Integration und auch zu mehr Wohlstand in Teilen der Welt geführt. Aber längst nicht alle haben profitiert. Die Ungleichheit zwischen Ländern, Regionen und in den Einkommen ist gestiegen. Dem zunehmenden internationalen Wettbewerb versuchen Staaten und Unternehmen mit einer Verschlechterung sozialer und ökologischer Standards zu begegnen. Die Konkurrenz um die jeweils niedrigsten Produktionskosten und die damit verbundenen sozialen und ökologischen Kosten haben das Vertrauen in den Freihandel erschüttert.

Freihandel muss aber nicht zwangsläufig zu Ungleichheit, asymmetrischen Gewinnverteilungen und Unterbietungswettbewerb führen. Die europäische Union und ihr Binnenmarkt sind ein Beispiel wie die Vorteile grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen mit sozialen und ökologischen Standards vereint werden können.

Die IG BCE ist der Ansicht, dass CETA und auch ein mögliches TTIP genutzt werden müssen, neue Qualität bei der Ausgestaltung von Handelsabkommen zu erreichen. Dazu gehören überprüfbare und

einforderbare Regelungen zu Arbeitnehmerrechten und zu Nachhaltigkeitsaspekten. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU, Kanada und den USA sind auf der Basis einer nachhaltigen Ökonomie und auf fairen Wettbewerb weiter zu entwickeln. Es ist Zeit für eine positive und nachhaltige Vision in den globalen Handelsbeziehungen. Die Potenziale besitzen sowohl die EU als die USA und Kanada. Die drei Handelspartner verfügen über hohe Standards, wenn auch teilweise in unterschiedlichen Bereichen. Sie verfügen zudem über ökonomischen und technologischen Ressourcen unterschiedliche, den Handel behindernde Standards zu anzugleichen, ohne dass Schutzniveaus abgebaut werden müssen und allein Wirtschaftsinteressen im Vordergrund stehen.

Die IG BCE stellt an bilaterale und multilaterale Handelsabkommen grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Die Abkommen müssen unter demokratischer Beteiligung der Parlamente, unter Einbeziehung der Sozialpartner und evtl. weiterer Betroffener verhandelt werden.
- Die Abkommen dürfen keinen Dumping-Wettbewerb zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder des Umwelt- und Verbraucherschutzes befördern.
- Handels- und Investitionsabkommen dürfen nicht in soziale und ökologische staatliche Regulierungen eingreifen. Sie dürfen auch andere demokratische politische Entscheidungen im Sinne der Bevölkerung nicht behindern. Die „regulatorische Autonomie“ der Staaten, sozial- und umweltverbessernde Maßnahmen durchzusetzen, darf nicht durch Investitionsschutzklauseln unterlaufen werden.
- Investoren in Ländern mit entwickelten und demokratischen Rechtssystemen können ihre Rechte im nationalen Rechtssystem vertreten und brauchen keine Schiedsgerichte, die nicht demokratisch legitimiert sind.
- Handelsabkommen brauchen verbindliche und durchsetzbare Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten sowie von Sozial- und Umweltstandards. Die Einhaltung und Förderung internationaler Mindeststandards, wie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), müssen dabei von den Vertragsparteien gewährleistet werden.
- Handelsabkommen dürfen die notwendige Finanzmarktregulierung nicht behindern und keine erneute Liberalisierung der Finanzmärkte vorschreiben.
- Die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards und soziale und ökologische Auswirkungen von Handelsabkommen sind unter verbindlicher Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft zu überwachen. Dabei sollte künftig auf keinen Fall hinter bereits erreichten Standards – etwa der Beteiligung von Gewerkschaften im Rahmen des EU-Abkommen mit Süd-Korea – zurückgeblieben werden.
- Verstöße gegen soziale und ökologische Regeln müssen mit demselben allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus geahndet werden können, wie Verstöße gegen andere Teile des Abkommens.
- Handelsabkommen müssen generell Revisionsklauseln enthalten, die eine Korrektur von unerwünschten Fehlentwicklungen ermöglichen.

CETA

CETA ist mittlerweile ausverhandelt, aber noch nicht gültig. Deshalb sollten weitere Verbesserungen und Änderungen vorgenommen werden. CETA durchläuft noch eine Rechtsförmlichkeitsprüfung und eine Übersetzung; danach folgen ein Ratsbeschluss und der Ratifizierungsprozess in den Parlamenten. Der Text des Abkommens wurde veröffentlicht. Er erfüllt nicht alle Anforderungen der

IG BCE und ist aus unserer Sicht so nicht zustimmungsfähig. Die Verhandlungen müssen wieder aufgenommen werden und der Text muss an verschiedenen Stellen überarbeitet werden.

IG BCE kritisiert insbesondere:

- CETA enthält ungenügende Durchsetzungsregeln zum Schutz und zur Verbesserung von Arbeitnehmerrechten.
- Das Investitionsschutzkapitel enthält zwar Verbesserungen gegenüber anderen Handelsabkommen. Mit den Formulierungen in CETA gehen jedoch weiterhin Gefahren einher. Die in CETA enthaltenen Verbesserungen gegenüber früheren Investitionsschutzabkommen sind nicht ausreichend.
- CETA verfolgt bei der Dienstleistungsliberalisierung einen Negativlistenansatz und schützt öffentliche Dienstleistungen nicht ausreichend.

Verbesserungsbedarfe

Die IG BCE vertritt die Position, dass Handelsabkommen substanzielle und einforderbare Regelungen brauchen, in denen Arbeitnehmerrechte sowie Umwelt- und Verbraucherschutz verankert werden. Da Freihandelsabkommen grundsätzlich dazu dienen, den Marktzugang für ausländische Unternehmen zu fördern und damit in der Regel der Wettbewerb intensiviert wird, ist sicherzustellen, dass dieser Wettbewerb fair ausgestaltet nicht zulasten der Beschäftigten geht.

Die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards und soziale und ökologische Auswirkungen des jeweiligen Abkommens müssen unter verbindlicher Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft überwacht werden. Verstöße gegen soziale und ökologische Regeln müssen mit einem verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus geahndet werden können, wie ihn der allgemeine Streitbeilegungsmechanismus bei Verstößen gegen andere Teile des Abkommens vorsieht.

Die IG BCE begrüßt, dass im Vertragstext von CETA Regeln zu Arbeitnehmerrechten und zum Umweltschutz in einem Nachhaltigkeitskapitel enthalten sind. CETA enthält ein Kapitel zu Handel und Nachhaltige Entwicklung mit einem Unterkapitel zu Handel und Umwelt (Kapitel 25) und einem Unterkapitel zu Handel und Arbeit („Trade and Labour“, Kapitel 24).

Nach Auffassung der IG BCE sind die im CETA-Kapitel zu Handel und Arbeit enthaltenen Regelungen positive Ansätze. Allerdings sind sie vielfach noch zu unverbindlich formuliert. So wird beispielsweise nicht nur auf die Verpflichtungen verwiesen, die sich für Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) aus der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 ergeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch explizit, die ratifizierten IAO-Kernarbeitsnormen effektiv zu implementieren und zu „verstärkten Anstrengungen“ zur Ratifizierung von bislang nicht ratifizierten Kernarbeitsnormen. Das ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass Kanada die IAO-Konventionen 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen) und 138 (Mindestalter) nicht ratifiziert hat. Allerdings stellt diese Klausel noch keine Verpflichtung zur tatsächlichen Ratifizierung dieser Kernarbeitsnormen dar.

Prinzipiell ist auch zu begrüßen, dass in CETA der Versuch unternommen wird, zivilgesellschaftliche Akteure, einschließlich der Gewerkschaften, in die Überwachung der Regeln des Kapitels zu Handel und Arbeit einzubeziehen: Ähnlich wie im EU-Abkommen mit Südkorea vorgesehen, sollen hierzu Nationale Beratungsgruppen (Domestic Advisory Groups) gegründet werden, die sich auch mit Beschwerden über Verstöße gegen das Kapitel befassen. Nicht zuletzt die Erfahrung mit dem EU-

Südkorea-Abkommen zeigt aber, dass das nicht ausreicht, um Arbeitnehmerrechte in Handelsabkommen effektiv zu fördern und zu schützen.

Grundproblem bei CETA ist, dass die Regeln im Kapitel zu Handel und Arbeit (sowie im Kapitel zu Handel und Umwelt) nicht effektiv durchsetzbar gestaltet sind. Es gilt nicht der Allgemeine Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens (Kapitel 33), sondern ein Kapitel-spezifischer Mechanismus: Ein Verfahren aufgrund von Beschwerden wegen Verstößen gegen dieses Kapitel kann zu einem Bericht eines Expertengremiums führen, der feststellt, dass Verstöße vorliegen. Die Vertragsparteien sollen dann darüber diskutieren und Lösungsmöglichkeiten finden bzw. einen Aktionsplan aufstellen, um die Probleme zu lösen. Es sind aber keine finanziellen oder Handels-Sanktionen bei Verstößen vorgesehen.

Die IG BCE fordert, dass die Kapitel zu Arbeitnehmerrechten, Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung mindestens genauso durchsetzbar gestaltet werden, wie der Rest des Abkommens, das heißt zumindest unter den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus fallen, so dass Verstöße mit Handelssanktionen oder Entschädigungszahlungen geahndet werden können.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass CETA - anders als viele andere EU-Handelsabkommen - keine explizite Menschenrechtsklausel enthält, die es ermöglichen würde, das Abkommen einseitig ganz oder teilweise auszusetzen, wenn gegen Menschenrechte wie die Kernarbeitsnormen verstoßen wird.

Investitionsschutz

Die im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen zum Investitionsschutz in CETA müssen weiter konkretisiert werden. Auch hier sieht die IG BCE gegenüber früheren Investitionsschutzabkommen Verbesserungen. So wurden bei der Herstellung von Transparenz im ISDS (Investor-State Dispute Settlement) zwar Fortschritte erzielt. Dem Problem der Intransparenz von Schiedsverfahren soll in CETA beispielsweise dadurch begegnet werden, dass Verfahren grundsätzlich öffentlich sein sollen. Zu kritisieren ist aber, dass die Schiedsrichter entscheiden können, ob sie Schiedsprozesse oder Teile der Prozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit abhalten wollen.

Die enthaltenen Verbesserungen sind nicht ausreichend, um Staaten vor hohen Kosten durch illegitime Investoren-Klagen effektiv zu schützen und negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von Parlamenten und Regierungen, Regeln im Interesse der Allgemeinheit zu erlassen, zu verhindern.

In CETA wird dem Problem möglicher Interessenskonflikte von Schiedsrichtern nicht ausreichend entgegengewirkt. So bleibt beispielsweise unklar, wie verbindlich ausgeschlossen werden soll, dass Schiedsrichter eines Verfahrens den dort klagenden Investor zu einem anderen Zeitpunkt in einem anderen Verfahren anwaltlich vertreten. Es ist in CETA zwar vorgesehen, dass im Rahmen des Abschlusses des betreffenden Freihandels- bzw. Investitionsschutzabkommens ein zusätzlicher Verhaltenskodex für die Schiedsrichter beschlossen werden soll. Was genau in diesem Kodex festgelegt werden soll und wie verbindlich er sein soll, bleibt aber unklar.

CETA sieht keine zweite Instanz vor, in der Schiedssprüche überprüft und verändert werden könnten. Es ist bislang lediglich geplant, die Errichtung einer solchen zweiten Instanz zu prüfen.

Gegenüber früheren Handelsabkommen wird in CETA versucht, den Begriff „Faire und Gerechte Behandlung“ (Fair and equitable treatment, FET) zu präzisieren, was sinnvoll und wichtig ist. Die Präzisierung ist aber nicht ausreichend. So ist der FET-Begriff weiterhin nicht auf seine enge Bedeutung im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts beschränkt. Außerdem lässt der Vertragstext den Vertragsparteien eines Abkommens Raum, die Liste dessen, was als Verstoß gegen das Gebot der „Fairen und Gerechten Behandlung“ zu bewerten ist, zu modifizieren. Das wirkt einer sinnvollen

engen Begrenzung entgegen. Problematisch ist weiterhin der Bezug auf die „Erwartungen“ der Investoren. Hier fehlt es nach wie vor zumindest an einer Klarstellung, in welchem – sehr eng zu bemessenden – Zusammenhang entsprechende Investorenerwartungen tatsächlich als legitim und schützenswert zu bewerten sind. Insbesondere fehlt aus Sicht der IG BCE eine Klarstellung, dass neue, demokratisch beschlossene Gesetze oder die Anwendung bestehender Gesetze nicht als zu ahndende Verletzung von Investorenerwartungen gewertet werden können.

Der Begriff der Enteignung, der direkte und „indirekte“ Enteignung umfasst, ist in CETA nach wie vor nicht eng genug definiert. Das gilt trotz der Klarstellung, dass nicht diskriminierende staatliche Maßnahmen zum Schutz des Allgemeinwohls („public welfare“), etwa in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt in der Regel nicht als „indirekte Enteignung“ zu bewerten sind, zumal diese Klarstellung wiederum unter unklar definierten Vorbehalten steht (beispielsweise darf die staatliche Maßnahme nicht „offenkundig exzessiv“ erscheinen ...). Aus Sicht des DGB muss grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass allgemeingültige Regulierungen als Enteignung definiert werden können. Der Begriff der Enteignung sollte sich nur auf solche Fälle beschränken, in denen sich der betreffende Gaststaat Investitionen tatsächlich für seinen eigenen Gebrauch oder zum Nutzen Dritter aneignet.

Der CETA-Text enthält noch eine Meistbegünstigungsklausel, die Investoren unter CETA mindestens dieselbe Behandlung zugestehen, wie in Abkommen, die mit anderen Staaten existieren. Angesichts tausender bestehender bilateraler Investitionsschutzverträge geht eine Meistbegünstigungsklausel mit hoher Rechtsunsicherheit einher.

Nach wie vor enthält CETA bezüglich der Regeln zur Inländerbehandlung keine Konkretisierung für den Umgang mit Maßnahmen, die zwar „de jure“ nicht diskriminierend sind, aber ggf. „de facto“ diskriminierend wirken. Dadurch könnten ggf. auch allgemeingültige Gesetze als „Diskriminierung“ einzelner Investoren gewertet werden, was abzulehnen ist.

CETA enthält für Inländerbehandlung und Meistbegünstigung Ausnahmeklauseln, die dem GATT und dem GATS entnommen sind. Es ist problematisch, dass die Ausnahmeklauseln offenbar nicht für das gesamte Abkommen, sondern im Wesentlichen für den Bereich der Nichtdiskriminierung gelten sollen. Damit könnten beispielsweise Maßnahmen, die als „indirekte Enteignung“ gewertet werden, nicht mit den allgemeinen Ausnahmeklauseln gerechtfertigt werden. Außerdem beziehen sich die Ausnahmeklauseln nicht explizit auf Sozial- und Arbeitsschutzstandards, sondern nur auf bestimmte in GATT und GATS genannte Politikziele, wie „öffentliche Ordnung“ oder Sicherheit. In jedem Fall müssten sich aus Sicht des DGB auch Sozial- und Arbeitsschutzstandards sowie Kollektivvereinbarungen durch die Ausnahmeklauseln rechtfertigen lassen. Die Ausnahmen sollten auch für Maßnahmen im Bereich der Subventionen, der öffentlichen Beschaffung, der Besteuerung und des Schutzes öffentlicher Dienstleistungen anwendbar sein.

In das Vertragswerk muss eine Klausel aufgenommen werden, die Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie den Schutz fundamentaler Arbeitnehmerrechte oder Sozialgesetzgebung, wirksam vom Geltungsbereich des Investitionsschutzkapitels ausklammert.

Dienstleistungen

Liberalisierung im Bereich Dienstleistungen Aus Sicht der IOG BCE dürfen Handelsabkommen nicht dazu führen, dass sinnvolle Schutzrechte für bestimmte Dienstleistungssektoren wegfallen – Ausbildungs- und Qualitätsanforderungen für die Erbringung spezieller Dienstleistungen beispielsweise. Die IG BCE fordert daher, jeden einzelnen Teilbereich der Dienstleistungswirtschaft genau zu betrachten, bevor über eine Liberalisierung entschieden wird. Zusammen mit

Gewerkschaften und anderen betroffenen Kreisen muss eine so genannte Positivliste erstellt werden, die aufzeigt, in welchen Dienstleistungsbereichen eine Liberalisierung unproblematisch ist.

CETA verfolgt im Bereich der Dienstleistungen einen Negativlistenansatz. Das heißt: Für alle Dienstleistungsbereiche, die nicht explizit aufgelistet sind, werden Liberalisierungsverpflichtungen eingegangen. Dieser Ansatz führt dazu, dass gewünschte Ausnahmen von Liberalisierungsverpflichtungen in hunderte Seiten langen, kaum zu durchschauenden Anhängen aufgelistet werden. Eine Überprüfung, ob wichtige, schützenswerte Bereiche auf den Ausnahmelisten vergessen wurden, ist schwer möglich. Auch können Branchen bzw. Bereiche, die unter Umständen erst in der Zukunft entstehen, naturgemäß nicht auf einer Negativliste vermerkt werden. Die Gefahr, dass Bereiche liberalisiert werden, die aus Sicht der Beschäftigten oder der Bevölkerung insgesamt nicht liberalisiert werden sollen, ist entsprechend groß. Das ist auch vor dem Hintergrund der Dynamik der CETA-Verhandlungen relevant: Ein Negativlistenansatz entfaltet grundsätzlich eine Dynamik zugunsten weitreichenderer Liberalisierungsverpflichtungen, da Regulierungen in den Verhandlungen in erster Linie als Handelshemmnisse betrachtet werden, so dass deren Beibehaltung stets besonders gerechtfertigt werden muss.

Die IG BCE fordert bei CETA einen Positivlistenansatz, ähnlich wie ihn die EU bislang verfolgt hat. Bei diesem Ansatz müssen nicht Ausnahmen, sondern Liberalisierungen selbst gerechtfertigt werden. Aus Sicht des DGB muss jeder Sektor einzeln betrachtet werden und dann zusammen mit Gewerkschaften und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft entschieden werden, ob der in Frage stehende Sektor tatsächlich eine weitergehende Liberalisierung im Rahmen des Freihandelsabkommens erfahren soll. Wenn dem so ist, kann dieser auf der Positivliste vermerkt werden und fällt unter Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens.

Ratchet Klausel

CETA enthält eine so genannte „Ratchet Klausel“, die stets das höchste erreichte Liberalisierungsniveau festschreibt: Wenn Bereiche, die im Rahmen des Abkommens explizit von Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen wurden, zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem dem Wettbewerb stärker geöffnet werden, kann diese erfolgte Liberalisierung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Diese Klausel führt so tendenziell zu immer weitgehenderer Liberalisierung. Sie kann beispielsweise eine Rekommunalisierung privatisierter Bereiche der Daseinsvorsorge verhindern und schränkt prinzipiell den politischen Entscheidungsspielraum künftiger Generationen ein. Solche Klauseln sind deshalb abzulehnen.